

44. Ist ein einzelner Miterbe vor Teilung der Erbschaft berechtigt, eine negative Feststellungsklage gegen einen vorgeblichen Nachlassgläubiger zu erheben?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 29. April 1899 i. S. S. C. (Rl.) w. v. Bsch. (Bekl.). Rep. V. 406/98.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin Selma C., der von ihren Geschwistern, als ihren Miterben nach dem verstorbenen Vater J. M. C., die Ansprüche des Erblassers gegen den Beklagten abgetreten worden waren, klagte eine Nachlassforderung von 1042,48 *M* gegen den Beklagten ein. Dieser erhob eine Kompensationseinrede auf Grund einer Zinsforderung, die er sich gegen den Erblasser zuschrieb, nämlich auf 5 Prozent von 12400 *M* für die Zeit vom 22. Juli 1882 bis zum 3. November 1897.<sup>1</sup> Die Klägerin erweiterte darauf ihren Klagantrag dahin: festzustellen, daß dem Beklagten ein solcher Zinsanspruch nicht zustehet.

Der erste Richter erkannte diesem Antrage gemäß, während der Berufungsrichter ihn abwies wegen fehlender Berechtigung der Klägerin zur Erhebung einer solchen Klage. Dieser Teil des Berufungsurteils ist vom Reichsgerichte aufgehoben worden aus den folgenden

Gründen:

... „Mit Grund wird der Teil des Berufungsurteils angefochten, der die Klägerin mit ihrem Antrage abweist: festzustellen, daß dem Beklagten ein Anspruch auf 5 Prozent Zinsen von den 12400 *M* für die Zeit vom 22. Juli 1882 bis zum 3. November 1897 überhaupt nicht zustehet. Die prozessuale Zulässigkeit dieses Antrages ergibt sich aus § 253 C.P.D. und ist auch vom Berufungsrichter nicht beanstandet worden; aber er spricht der Klägerin die Berechtigung ab, eine solche Feststellungsklage anzustellen. Dies wird damit begründet, daß, solange — wie anzunehmen — der C.'sche Nachlaß noch nicht geteilt worden sei, die Klägerin, als einzelne Miterbin, nicht eine den Nachlaß betreffende Rechtsstreitigkeit betreiben dürfe, falls dadurch der Gegner in eine üblere Lage gerate, als wenn er allen Miterben gegenüber-

<sup>1</sup> Vgl. die vorige Nummer.

stände. Dies sei aber hier der Fall; denn wenn die Klägerin durchdringe, also wenn festgestellt werde, daß dem Beklagten kein Zinsanspruch zustehende, so werde dieses Urteil gegen den Beklagten rechtskräftig, während im umgekehrten Falle das die Klage — wegen bestehenden Zinsanspruches — abweisende Urteil nur der Klägerin, nicht auch ihren Miterben gegenüber rechtskräftig würde.

Gegen den Satz, von dem der Berufungsrichter ausgeht, läßt sich nichts einwenden; es ist wiederholt vom Reichsgerichte in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals ausgesprochen worden, daß der Teilnehmer an einem gemeinschaftlichen Rechte das ganze Recht zum Schutze seiner Individualrechte durch Klage geltend machen dürfe, falls dadurch nicht den Rechten der anderen Teilnehmer geschadet, und die Lage des Gegners in seiner Rechtsverteidigung nicht erschwert werde.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 20 Nr. 70 S. 319. 320; Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 3 S. 267 flg.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, unter den bezeichneten Voraussetzungen auch eine das ganze, ungeteilte Recht betreffende Feststellungsklage eines einzelnen Teilnehmers zuzulassen, und zwar eine negative so gut, wie eine positive Feststellungsklage, nachdem einmal das Rechtssystem (§§ 231. 253 C.P.D.) anerkannt hat, daß solche Klagen zur Vervollständigung des Rechtsschutzes gestattet werden müssen.

Aber der Berufungsrichter geht darin fehl, daß er in der Zulassung einer negativen Feststellungsklage des einzelnen Miterben eine Verschlechterung der Lage des Beklagten erblickt. Mit dieser Begrenzung der zuzulassenden Individualklagen hat nur der Grundsatz ausgesprochen werden sollen, daß der Gegner nicht in die Lage gebracht werden darf, auf diese Weise Rechte zu verlieren, die er zum Schutze gegen Ansprüche des Nachlasses — wenn es sich um solche handelt — durch Einrede oder zur Durchführung seinerseitiger Ansprüche an den Nachlaß — wenn die Individualklage solche abzuwehren bezweckt, wie hier — durch Klage geltend machen konnte. Daß das im vorliegenden Falle eintreten würde, ist nicht behauptet worden, ergibt sich auch nicht aus der Sachlage und wird selbst vom Berufungsrichter nicht angenommen. Was der Berufungsrichter für eine Erschwerung der Lage des Beklagten hält, ist lediglich eine gewisse

Ungleichheit des Erfolges, den je nachdem das Durchbringen der Klage und deren Abweisung insofern mit sich führt, als nicht in beiden Fällen schon eine Erledigung des Streites eintritt. Dabei ist aber vorweg zu bemerken, daß eine endgültige Erledigung in dem vom Berufungsrichter angenommenen Sinne einer auch zu Gunsten der anderen Miterben eintretenden Rechtskraft auch in dem Falle nicht eintritt, daß die Klägerin obsiegt, also das Nichtbestehen eines Zinsanspruches des Beklagten festgestellt werden sollte. Eine Rechtskraft des Urtheiles kann überhaupt, und folglich auch in diesem Falle, nur unter den Parteien entstehen. Es ist lediglich eine thatsächliche Folge des Urtheiles, wenn sich die Aussicht des Beklagten verringert, den anderen Miterben gegenüber im Widerspruche mit diesem Urtheile eine Anerkennung oder Befriedigung seines Anspruches durchzusetzen. Rechtlich wird er in keiner Weise verkürzt; alle Rechtsbehelfe, die er gegen die jetzige Klägerin hatte, stehen ihm auch gegen deren Miterben zu, und daß er gehindert gewesen wäre, im vorliegenden Rechtsstreite einen Rechtsbehelf vorzubringen, den er gegen eine etwaige Feststellungsklage der sämtlichen Erben hätte gebrauchen können, liegt nicht vor, wie schon bemerkt worden ist. Die rechtliche Lage des Beklagten bleibt also in beiden Fällen dieselbe, der Feststellungsanspruch der Klägerin mag abgewiesen, oder anerkannt werden. Die zuzugebende thatsächliche Ungleichheit der Folgen einer Abweisung oder Zuerkennung der Klage des einzelnen Miterben tritt viel deutlicher noch hervor bei einer Leistungsklage, deren Abweisung den Beklagten nicht gegen die anderen Erben schützt, während er im Falle der Verurteilung zur Zahlung der ganzen Forderung an die Erbmasse gezwungen ist. Darin ist eine Erschwerung der Lage des Beklagten in dem Sinne noch niemals gefunden worden, daß aus diesem Grunde die Klage des einzelnen Erben für unzulässig erklärt worden wäre.

Daraus ergibt sich, daß die Entscheidung des Berufungsrichters über den Feststellungsantrag der Klägerin — soweit nicht der Berufungsrichter bereits den Zinsanspruch des Beklagten, und zwar mit Recht, anerkannt hatte, nämlich für die Zeit von Ende Mai 1891 bis Ende September 1893 —, sowie im Kostenpunkte aufgehoben, und insofern die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden mußte.“ . . .